

Geschäftsverzeichnisnr. 4825

Urteil Nr. 130/2010
vom 18. November 2010

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf das Gesetz vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes, insbesondere die Artikel 23 § 2 Absatz 2 Nr. 15 und 31 dieses Gesetzes, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 198.369 vom 30. November 2009 in Sachen der Stadt Wavre gegen die Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission, dessen Ausfertigung am 8. Dezember 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes, indem es der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission verwaltungsbehördliche Vorrechte einräumt, etwa das Vorrecht, die Buchführung der Unternehmen des Elektrizitätssektors zu kontrollieren (Artikel 23 § 2 Absatz 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 29. April 1999) oder eine administrative Geldbuße auszusprechen (Artikel 31 des Gesetzes vom 29. April 1999), während die Leitung dieser Kommission nicht direkt von der ausführenden Gewalt wahrgenommen wird, wobei diese die Kommission nicht ausreichend kontrollieren kann, um die politische Verantwortung für die von ihr vorgenommenen Handlungen vor den gesetzgebenden Kammern übernehmen zu können, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 33 und 37, indem die Adressaten von Beschlüssen der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission im Gegensatz zu den anderen Bürgern, die Gegenstand eines Verwaltungsbeschlusses sind, nicht die Garantie genießen, dass der Beschluss von einer Verwaltungsbehörde gefasst wurde, deren Leitung direkt von der ausführenden Gewalt wahrgenommen wird, wobei diese die Verwaltungsbehörde ausreichend kontrollieren kann, um für sie die politische Verantwortung vor den gesetzgebenden Kammern übernehmen zu können? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 23 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes bestimmte in der auf den Sachverhalt im Hauptverfahren anwendbaren Fassung:

« [...] »

§ 2. Die Kommission ist mit einem Beratungsauftrag gegenüber den Behörden bezüglich der Organisation und der Arbeitsweise des Elektrizitätsmarktes einerseits sowie mit einem allgemeinen Auftrag zur Überwachung und Kontrolle der Anwendung der diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen andererseits betraut.

Zu diesem Zweck muss die Kommission:

[...]

15. die Buchführung der Unternehmen des Elektrizitätssektors kontrollieren, um insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 22 und das Nichtvorhandensein von Quersubventionen zwischen Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungstätigkeiten zu prüfen;

[...]».

Artikel 31 des vorerwähnten Gesetzes bestimmte:

«Unbeschadet der anderen in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen kann die Kommission jede in Belgien niedergelassene natürliche oder juristische Person zur Einhaltung gewisser Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse innerhalb der durch die Kommission festgelegten Frist verpflichten. Wenn diese Person bei Ablauf der Frist ihre Pflicht nicht erfüllt hat, kann die Kommission nach Anhörung oder ordnungsgemäßer Vorladung der Person ihr eine administrative Geldbuße auferlegen. Die Geldbuße darf pro Kalendertag nicht weniger als fünfzigtausend Franken und nicht mehr als vier Millionen Franken sowie insgesamt nicht mehr als achtzig Millionen Franken oder drei Prozent des Umsatzes betragen, die die betreffende Person im Laufe des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres auf dem belgischen Elektrizitätsmarkt erzielt hat, wenn der letztgenannte Betrag höher ist. Die Geldbuße wird zugunsten der Staatskasse durch die Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung eingetrieben. Die administrativen Geldbußen, die die Kommission den Netzbetreibern auferlegt, werden nicht unter den Kosten im Sinne von Artikel 12 § 2 Nr. 2 angeführt, sondern von der gerechten Gewinnspanne im Sinne von Artikel 12 § 2 Nr. 3 abgezogen».

Es handelt sich dabei um die fraglichen Bestimmungen.

B.1.2. Artikel 22 desselben Gesetzes bestimmte:

« § 1. Das Gesetz vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung und den Jahresabschluss der Unternehmen und dessen Ausführungserlasse sowie die Artikel 64 bis 66, 77 (mit Ausnahme von Absatz 6), 80, 80*bis* und 177*bis* der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften finden Anwendung auf die Netzbetreiber und die Betreiber der Verteilernetze, die Produzenten, Verteiler, Lieferanten und Zwischenhändler, die Gesellschaften oder Einrichtungen belgischen Rechts sind, ungeachtet ihrer Rechtsform. Im Anhang zum Jahresabschluss dieser Unternehmen sind alle bedeutenden Transaktionen mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen im Laufe des betreffenden Geschäftsjahres angeführt.

§ 2. Die Unternehmen im Sinne von § 1, die vertikal oder horizontal integriert sind, führen in ihrer internen Buchführung getrennte Konten für ihre Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungstätigkeiten sowie gegebenenfalls für ihre gesamten Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitätssektors, so als ob diese Tätigkeiten durch rechtlich getrennte Unternehmen ausgeübt würden.

[...]

Im Anhang zum Jahresabschluss der in Absatz 1 erwähnten Unternehmen werden eine Bilanz und eine Ergebnisrechnung für jede Tätigkeitskategorie sowie die Regeln für die Zuweisung der Aktiv- und Passivposten und der Erträge und Aufwendungen, die zur Erstellung

der getrennten Konten angewandt wurden, angeführt. Diese Regeln dürfen nur ausnahmsweise abgeändert werden, und die Abänderungen müssen im Anhang zum Jahresabschluss angegeben und ordnungsgemäß mit Gründen versehen werden.

§ 3. Die Kommission kann vorschreiben, dass die in § 1 erwähnten Unternehmen oder gewisse Kategorien davon ihr regelmäßig Zahlenangaben oder Beschreibungen ihrer getrennten Konten oder ihrer finanziellen oder geschäftlichen Beziehungen zu den verbundenen oder assoziierten Unternehmen übermitteln, damit die Kommission prüfen kann, ob diese Beziehungen nicht den wesentlichen Interessen der Verbraucher oder der ordnungsgemäßen Ausführung der Verpflichtungen des betreffenden Unternehmens als öffentlicher Dienst schaden können.

[...]

Jeder Erlass, der aufgrund von Artikel 11 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juli 1975 für den Elektrizitätssektor angenommen wird, und jede Abweichung, die Unternehmen dieses Sektors in Anwendung von Artikel 15 desselben Gesetzes gewährt wird, unterliegen einer vorherigen Stellungnahme der Kommission ».

B.1.3. Das vorerwähnte Gesetz vom 29. April 1999 ist mehrfach abgeändert worden. Das Gesetz vom 1. Juni 2005 « zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes » (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Juni 2005) dient dazu, die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 « über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG » umzusetzen. Darin werden insbesondere die Aufgaben der zuständigen Behörden im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes neu definiert, und es bezweckt, einen Unterschied zwischen den Aufgaben der Vorbereitung der Politik durch die Verwaltung und den Aufgaben der Überwachung der Arbeitsweise des Marktes durch die Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (nachstehend: CREG) vorzunehmen. Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2005 « zur Organisation der Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission » (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Juli 2005) hat dem Appellationshof Brüssel, der wie im Eilverfahren tagt, die Befugnis erteilt, über Beschwerden zu befinden, die insbesondere gegen die durch die CREG zur Auferlegung von administrativen Geldbußen gefassten Beschlüsse gerichtet sind. Der Appellationshof wird mit der Sache selbst befasst und verfügt über volle Rechtsprechungsbefugnis. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes handelte es sich bei diesen Beschwerden um diejenigen, die in den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vorgesehen waren, wobei dieser Gesetzwidrigkeiten oder offensichtliche Beurteilungsfehler in den Beschlüssen der CREG sanktionieren konnte.

B.1.4. Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass die beim Staatsrat anhängige Streitsache sich auf eine Klage auf Nichtigklärung des Beschlusses der CREG bezieht, mit dem eine administrative Geldbuße wegen eines Verstoßes auferlegt wurde, der vor dem Inkrafttreten der vorerwähnten Gesetze vom 1. Juni und 27. Juli 2005 begangen worden war.

Der Hof beantwortet die präjudizielle Frage im Lichte der Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des beim Staatsrat angefochtenen Verwaltungsaktes in Kraft waren.

B.2. Der Hof wird zur Vereinbarkeit der vorerwähnten Artikel 23 § 2 Absatz 2 Nr. 15 und 31 des Gesetzes vom 29. April 1999 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 33 und 37, befragt, insofern der Adressat eines Beschlusses der CREG, deren Leitung nicht unmittelbar durch die ausführende Gewalt ausgeübt werde, ungerechtfertigterweise anders behandelt werde als der Adressat eines Beschlusses der Verwaltungsbehörden, deren Leitung unmittelbar durch die ausführende Gewalt ausgeübt werde, wobei die Beschlüsse der CREG der Kontrolle der ausführenden Gewalt und somit der Möglichkeit, vor der Abgeordnetenkammer die politische Verantwortung für ihre Handlungen zu übernehmen, entgingen.

B.3.1. Die Elektrizitätsregulierungskommission ist durch Artikel 23 des Gesetzes vom 29. April 1999 « über die Organisation des Elektrizitätsmarktes » eingesetzt worden. Durch das Gesetz vom 29. April 1999 « über die Organisation des Gasmarktes und den steuerrechtlichen Status der Stromerzeuger » (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Mai 1999) sind ihr zusätzliche Befugnisse in Bezug auf den Gasmarkt erteilt worden; daher wird die Kommission in Artikel 15 des letztgenannten Gesetzes als « Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission » oder CREG bezeichnet. Die CREG ist eine autonome Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit und mit Sitz im Bezirk Brüssel-Hauptstadt.

Gemäß Artikel 23 des fraglichen Gesetzes vom 29. April 1999 und Artikel 15/14 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen ist die CREG mit einem Beratungsauftrag gegenüber den Behörden bezüglich der Organisation und der Arbeitsweise der Elektrizitäts- und Gasmärkte einerseits und mit einem allgemeinen Auftrag zur Überwachung und Kontrolle der Anwendung der diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen andererseits betraut. Artikel 31 desselben Gesetzes vom 29. April 1999 erlaubt es unter anderem der CREG, Sanktionen in Form von administrativen Geldbußen bei Verstößen gegen die Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse aufzuerlegen.

B.3.2. Die Einsetzung der CREG erfolgte im Rahmen der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes in Ausführung von Richtlinien der Europäischen Union.

Diese Richtlinien sollen die Öffnung des Elektrizitätsmarktes für den Wettbewerb zum Vorteil der Unternehmen und Verbraucher gewährleisten. Damit wurde vorgeschrieben, in jedem Mitgliedstaat eine nationale Regulierungsbehörde einzusetzen, die insbesondere den Auftrag hat, eine Kontrolle über die Netzbetreiber und ihre Tarife auszuüben, und die auch mit der Kontrolle ihrer Buchführung beauftragt werden kann. Die CREG ist die belgische föderale Behörde für die Regulierung des Elektrizitäts- und Gasmarktes.

B.4. Die CREG ist eine Verwaltungsbehörde mit einer weitgehenden Autonomie, die nicht damit vereinbar ist, diese Behörde einer hierarchischen Kontrolle oder einer Verwaltungsaufsicht zu unterstellen. Sie wurde eingesetzt mit dem Ziel, gewisse Aufträge auszuführen, die der Gesetzgeber der Autorität der Föderalregierung zu entziehen wünschte.

B.5. Das Fehlen einer hierarchischen Kontrolle oder einer Verwaltungsaufsicht steht nicht im Widerspruch zur Verfassung. Der auch in der präjudiziellen Frage angeführte Artikel 37 der Verfassung spricht ebenfalls nicht dagegen, dass der Gesetzgeber in einer bestimmten technischen Angelegenheit einer autonomen Verwaltungsbehörde spezifische Ausführungsbefugnisse erteilt, wobei diese Behörde im Übrigen weiterhin sowohl der gerichtlichen als auch der parlamentarischen Kontrolle unterliegt. Im Übrigen heißt es in der Erwägung 34 der Richtlinie 2009/72/EG, dass die Unabhängigkeit des Energieregulators « weder einer gerichtlichen Überprüfung noch einer parlamentarischen Kontrolle nach dem Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten » entgegensteht.

B.6.1. Die Verwaltungshandlungen der CREG können Gegenstand einer gerichtlichen Kontrolle sein. Bis zum Inkrafttreten des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Juli 2005 unterlagen sie den in den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vorgesehenen Beschwerdemöglichkeiten.

B.6.2. Aus der Rechtsprechung des Staatsrates geht hervor, dass dieser eine vollwertige gerichtliche Kontrolle sowohl anhand des Gesetzes als auch anhand der allgemeinen Rechtsgrundsätze vornimmt. Der Staatsrat prüft diesbezüglich, ob die seiner Kontrolle unterbreitete behördliche Entscheidung faktisch begründet ist, ob sie auf korrekten rechtlichen Qualifikationen beruht und ob die Maßnahme nicht offensichtlich unverhältnismäßig gegenüber den erwiesenen Fakten ist. Wenn er diese Entscheidung annulliert, ist die Behörde verpflichtet, sich an das Urteil des Staatsrates zu halten; wenn die Behörde eine neue Entscheidung trifft, darf sie die Begründung des Urteils, mit dem die erste Entscheidung annulliert wurde, nicht

missachten; wenn sie es bei der Annullierung belässt, wird davon ausgegangen, dass der angefochtene Akt nie bestanden hat.

B.6.3. Außerdem kann der Staatsrat unter den in Artikel 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehenen Bedingungen die Aussetzung der Durchführung der Entscheidung zur Auferlegung der Strafen anordnen, wobei er gegebenenfalls im Dringlichkeitsverfahren urteilen kann.

B.6.4. Die Rechtsunterworfenen, in Bezug auf die eine Entscheidung der CREG getroffen wurde, besaßen also beim Staatsrat zu dem Zeitpunkt, als die betreffende Rechtssache bei ihm eingereicht wurde, eine wirksame Beschwerdemöglichkeit bei einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

B.7. In Ausführung und innerhalb der Grenzen des Rechtes der Europäischen Union ist der Gesetzgeber befugt, die Aufgaben und die Arbeitsweise der CREG zu regeln. Es obliegt ihm auch, deren Haushalt zu genehmigen. Die CREG muss dem Minister jedes Jahr einen Bericht übermitteln, der insbesondere die Ausführung ihrer Aufträge betrifft, und der Minister teilt den föderalen gesetzgebenden Kammern sowie den Regionalregierungen diesen Jahresbericht mit (Artikel 23 § 3 des fraglichen Gesetzes vom 29. April 1999). Diese gesetzgebenden Kammern können im Übrigen, indem sie ihre Kontrollmöglichkeiten nutzen, den zuständigen Minister oder die Föderalregierung auffordern, sich zu rechtfertigen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass sehr wohl eine parlamentarische Kontrolle besteht.

B.8.1. Insofern das Vorstehende nicht ausreichen würde, um es zu rechtfertigen, dass die Personen, die Gegenstand eines Beschlusses der CREG sind, « nicht die Garantie genießen, dass der Beschluss von einer Verwaltungsbehörde gefasst wurde, deren Leitung direkt von der ausführenden Gewalt wahrgenommen wird », ist diese Situation aufgrund von Artikel 34 der Verfassung gerechtfertigt durch die Erfordernisse, die sich aus dem Recht der Europäischen Union ergeben.

B.8.2. Der Umstand, dass die CREG ihre Aufträge mit einem hohen Maß an Eigenständigkeit ausführt, ergibt sich nämlich aus den Erfordernissen des Rechtes der Europäischen Union, das auf diesem Gebiet allmählich expliziter geworden ist.

B.8.3.1. Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 « betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt », der zum Zeitpunkt des Sachverhalts des Hauptverfahrens anwendbar

war, bestimmte, dass die Mitgliedstaaten eine von den Parteien unabhängige zuständige Stelle benennen müssen, die für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verträgen und Verhandlungen zuständig ist. Artikel 22 dieser Richtlinie bestimmte, dass die Mitgliedstaaten geeignete und wirksame Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung von Transparenz schaffen, um den Missbrauch von marktbeherrschenden Stellungen zum Nachteil insbesondere der Verbraucher und Verdrängungspraktiken zu verhindern.

B.8.3.2. Aufgrund Artikel 23 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 « über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG » - eine Richtlinie, die spätestens bis zum 1. Juli 2004 umgesetzt werden musste - betrauen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Stellen mit der Aufgabe als Regulierungsbehörde. Diese Behörden müssen von den Interessen der Elektrizitätswirtschaft vollkommen unabhängig sein. Sie haben zumindest die Aufgabe, Nichtdiskriminierung, echten Wettbewerb und ein effizientes Funktionieren des Marktes sicherzustellen und ein Monitoring in Bezug auf die in der Richtlinie präzisierten Aspekte durchzuführen, darunter die tatsächliche Entflechtung der Rechnungslegung zur Verhinderung von Quersubventionen zwischen Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten.

B.8.3.3. Artikel 35 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 « über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG » - eine Richtlinie, die spätestens bis zum 3. März 2011 umgesetzt werden muss - bestimmt:

« (1) Jeder Mitgliedstaat benennt auf nationaler Ebene eine einzige nationale Regulierungsbehörde.

[...]

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde und gewährleisten, dass diese ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausübt. Hierzu stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde bei der Wahrnehmung der ihr durch diese Richtlinie und zugehörige Rechtsvorschriften übertragenen Regulierungsaufgaben

a) rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen ist,

b) und sicherstellt, dass ihr Personal und ihr Management

i) unabhängig von Marktinteressen handelt und

ii) bei der Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben keine direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einholt oder entgegennimmt. Eine etwaige enge Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden oder allgemeine politische Leitlinien der Regierung, die nicht mit den Regulierungsaufgaben und -befugnissen gemäß Artikel 37 im Zusammenhang stehen, bleiben hiervon unberührt.

(5) Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde stellen die Mitgliedstaaten insbesondere sicher,

a) dass die Regulierungsbehörde unabhängig von allen politischen Stellen selbständige Entscheidungen treffen kann und ihr jedes Jahr separate Haushaltsmittel zugewiesen werden, sodass sie den zugewiesenen Haushalt eigenverantwortlich ausführen kann und über eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung verfügt; und

b) dass die Mitglieder des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde oder, falls kein solches Gremium vorhanden ist, die Mitglieder des leitenden Managements der Regulierungsbehörde für eine Amtszeit von fünf bis sieben Jahren ernannt werden, die einmal verlängert werden kann.

Was Buchstabe b Unterabsatz 1 betrifft, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass für das Leitungsgremium oder das leitende Management ein geeignetes Rotationsverfahren besteht. Die Mitglieder des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde oder, falls kein solches Gremium vorhanden ist, die Mitglieder des leitenden Managements können während ihrer Amtszeit nur dann des Amtes enthoben werden, wenn sie nicht mehr die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllen oder wenn sie sich eines Fehlverhaltens nach nationalem Recht schuldig gemacht haben ».

In diesem Zusammenhang wird in den Erwägungen 33 und 34 dieser Richtlinie Folgendes dargelegt:

« (33) Die Richtlinie 2003/54/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass die Effektivität der Regulierung vielfach aufgrund mangelnder Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden von der Regierung sowie unzureichender Befugnisse und Ermessensfreiheit eingeschränkt wird. Daher hat der Europäische Rat die Kommission auf seiner Tagung vom 8. und 9. März 2007 aufgefordert, Legislativvorschläge auszuarbeiten, die eine weitere Harmonisierung der Befugnisse und eine Stärkung der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden vorsehen. Diese nationalen Regulierungsbehörden sollten sowohl den Elektrizitäts- als auch den Gassektor abdecken können.

(34) Damit der Elektrizitätsbinnenmarkt ordnungsgemäß funktionieren kann, müssen die Regulierungsbehörden Entscheidungen in allen relevanten Regulierungsangelegenheiten treffen können und völlig unabhängig von anderen öffentlichen oder privaten Interessen sein. Dies steht weder einer gerichtlichen Überprüfung noch einer parlamentarischen Kontrolle nach dem Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten entgegen. Außerdem sollte die Zustimmung des nationalen Gesetzgebers zum Haushaltsplan der Regulierungsbehörden die Haushaltsautonomie nicht

beeinträchtigen. Die Bestimmungen bezüglich der Autonomie bei der Ausführung des der Regulierungsbehörde zugewiesenen Haushalts sollten gemäß dem Rechtsrahmen der einzelstaatlichen Haushaltsvorschriften und -regeln angewandt werden. Die Mitgliedstaaten tragen zur Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde von jeglicher Einflussnahme aus Politik oder Wirtschaft durch ein geeignetes Rotationsverfahren bei, sollten aber die Möglichkeit haben, der Verfügbarkeit personeller Ressourcen und der Größe des Gremiums jedoch gebührend Rechnung zu tragen ».

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 23 § 2 Absatz 2 Nr. 15 und 31 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 33 und 37.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. November 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior